

1963/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1945/J betreffend Dauer der Behördenverfahren bei umweltbeeinträchtigenden Anlagen, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 14.2. 1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Vorauszuschicken ist, daß das Betriebsanlagenrecht in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Amtliche Statistiken über die Dauer von Verfahren müssen nicht geführt werden. Die zu lange Dauer von Genehmigungsverfahren, aber auch von Verfahren zur Vorschreibung zusätzlicher oder anderer Auflagen gemäß § 79 GewO oder zur Durchführung verwaltungsbehördlicher Straf- und Zwangsmaßnahmen ( insbesondere §§ 360, 366 GewO) , wurde unter

anderem auch von der Volksanwaltschaft in ihren jährlichen Berichten an den Nationalrat, die auch dem Grünen Klub zur Verfügung stehen, ins Treffen geführt. Darüber hinaus wurden auch von Vertretern der Wissenschaft Studien zur Verfahrensdauer vorgenommen, die zum Teil auch in der gegenständlichen Anfrage bereits zitiert sind.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einerseits eine Studie beim Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz betreffend Vereinfachungen im Recht der gewerblichen Betriebsanlagen und andererseits eine Studie bei Univ. Doz. Dr. Stefan Schwarzer hinsichtlich Reform des Betriebsanlagenrechtes in Auftrag gegeben. Die von Univ. Prof.

Dr. Peter Oberndorfer unter Mitarbeit von Dr. Anna Kempner erstattete Studie betreffend Vereinfachungen im Recht der gewerblichen Betriebsanlagen basiert auf Reformvorschlägen aus der Vollzugspraxis aufgrund einer Umfrage bei den Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs und liegt der Beantwortung ebenso bei wie die Studie von Univ. Doz. Dr. Stefan Schwarzer zur Reform des Betriebsanlagenrechtes.

Hinsichtlich der Frage unter Punkt 1 lit.c ist festzuhalten, daß im Rahmen des auf der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen durchgeführten Pilotprojektes auch Daten hinsichtlich der Verfahrensdauer erhoben und graphisch ausgewertet wurden. Die in Ablichtung beiliegenden Daten beziehen sich (ohne Unterscheidung) auf Verfahren gemäß §§ 77 und 81 GewO, somit auf Genehmigungen (neuer) Betriebsanlagen und Genehmigungen von Änderungen genehmigter Betriebsanlagen. Hinsichtlich Verfahren gemäß § 79 GewO gibt es kein derartiges graphisch aufgearbeitetes Datenmaterial. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dauern Verfahren gemäß § 79 jedoch in der Regel nur wenige Wochen, beispielsweise gerechnet von der Überprüfung einer Betriebsanlage gemäß § 338 GewO bis zur Erlassung des Bescheides.

Im Zeitraum von 1991 bis 1996 wurden Betriebe branchenspezifisch (z.B. Mechaniker, Tischler, Malereibetriebe, Lagerhäuser) zu Folge eines bezugnehmenden Schwerpunktprogrammes der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen überprüft. Durch diese Schwerpunktüberprüfungen soll mittel- und langfristig zwischen Betrieben, Nachbarschaft und der Öffentlichkeit Vertrauen gebildet und so- dann vertieft werden.

Hinsichtlich Verfahren gemäß § 360 Abs. 1 und 2 GewO besteht kein graphisch aufgearbeitetes Datenmaterial. Maßnahmen werden jedoch bei Gefahr in Verzug oft sehr kurzfristig gesetzt. In vielen Fällen reicht eine Verfahrensanordnung an den Anlageninhaber, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen, aus; nur in den wenigsten Fällen bedarf es der zwangsweisen behördlichen Durchsetzung.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Einleitend sei angemerkt, daß § 79a GewO kein eigenes Verfahren darstellt, sondern sich nur auf die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 79 GewO bezieht.

Hinsichtlich der Holzindustrie M. Kaindl in Wals-Sietzenheim wurde im Jahre 1983 ein Verfahren gemäß § 79 GewO durchgeführt, das nach rund zwei Wochen durch einen mündlich verkündeten Bescheid abgeschlossen wurde. Mit diesem Bescheid wurden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärm- und Luftschatstoffimmissionen veschrieben. In der Folge sind mehrere Bescheide gemäß § 81 GewO ergangen, in denen Änderungen der Betriebsanlage genehmigt wurden, die zum Teil sehr erhebliche Reduktionen, insbesondere von Staub- und Luftschatstoffen bewirkt haben.

Ähnliches gilt auch für das Spanplattenwerk der Firma Fritz Egger Spanplattengesellschaft m . b . H . in St . Pölten-Unterradlberg . Es ist derzeit ein Verfahren gemäß §79 Abs. 3 GewO anhängig, die Genehmigungsinhaberin hat auch bereits ein Sanierungskonzept vorgelegt. Das Verfahren wurde jedoch von der Behörde erster Instanz ausgesetzt, bis der Verwaltungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß § 81 GewO geklärt hat, ob auf die gegenständliche Spanplattenerzeugungsanlage die Gewerbeordnung oder das Abfallwirtschaftsgesetz anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Wienerberger Ziegelindustrie in Hennersdorf hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Bescheid vom 12.8.1994, Z1. 12-B-9244/20, eine zusätzliche Auflage betreffend einen Lästenaufzug gemäß § 79 GewO vorgeschrieben. Das diesbezügliche Verfahren dauerte ca. fünf Monate.

Wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1892/J am 27.12.1991 mitgeteilt, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 18.3. 1991 an Peter Rotter die gewerbebehördliche Genehmigung zur Sanierung seiner Landmaschinenmechanikerwerkstätte in Unterpullendorf unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Im Zuge daraufhin durchgeföhrter Überprüfungen im Jahre 1993 und 1994 durch die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf wurde festgestellt, daß die Betriebsanlage nicht mehr in Betrieb ist.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Vollziehung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Statistische Daten über die durchschnittliche Verfahrensdauer der Sanierungsverfahren gemäß § 12 LRG-K liegen daher nicht vor. Im wesentlichen kann davon ausgegangen werden, daß die Sanierungsverfahren

größtenteils abgeschlossen sind. Berichte über Betriebsstillungen liegen mir nicht vor.

Der Bericht gemäß § 13 LRG-K liegt in der Rohfassung vor. Die langwierige und umfassende Datensammlung mit Stichtag 1.1.1995 ist vorläufig abgeschlossen. Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird der Bericht dem Nationalrat ehestmöglich zugeleitet werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wurde gemäß § 82b GewO dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage die Verpflichtung auferlegt, diese wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerbe rechtlichen Vorschriften entspricht. Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbebetreibende jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme konnte die Effizienz der Kontrolle im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen gesteigert werden, ohne den Verwaltungsaufwand wesentlich zu erhöhen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Diesbezüglich wird auf den Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997, der sich im Parlament zur Beratung befindet, verwiesen (siehe 575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XX . GP ).

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die im Herbst 1995 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eingesetzte Kommission beschäftigt sich mit der Vereinfachung bzw. Verbesserung des Wirtschaftsrechts, insbesondere primär mit jenen Normen, die überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Unabhängig von der derzeitigen Gewerberechtsnovelle wurde die Kommission am 30.1.1997 von mir beauftragt, eine umfassende Reform des Betriebsanlagenrechts beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Basis der von ihr erstellten Vorschläge und Beiträge vorzubereiten, bei der auch notwendige kompetenzrechtliche Straffungen - zwecks Konzentration der auf Bund und Länder in diesem Bereich aufgesplitteten Verfahren - vorgesehen sein sollen (siehe beiliegende Presseaussendung vom 31.1.1997).

Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossenen Broschüre wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen. Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.